

Trennung rechtlich durchdenken

Familiengerichtliche Regelung des Umgangs – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 30.09.23 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Grundsätze zur Regelung des Umgangs wurden von der Rechtsprechung aufgestellt und können zur Orientierung dienen. Die Familiengerichte entscheiden unter Prüfung der individuellen Umstände, sodass im Einzelfall auch abweichende Regelungen angemessen sein können.



Dauer und Häufigkeit des Umgangs

Bei der Bestimmung von Dauer und Häufigkeit des Umgangs sind stets die konkreten familiären Umstände zu berücksichtigen. Überwiegend nehmen die Gerichte an, dass ein **regelmäßiger Umgang** der Beständigkeit der Beziehung des Kindes zum Umgangselternteil dem Kindeswohl am ehesten dient. Die Dauer wird je nach Kindesalter und Belastbarkeit des Kindes von den Gerichten abgestuft. Zudem ist die Intensität der Beziehung zwischen Kind und Umgangselternteil sowie die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern zu berücksichtigen. Bei **Säuglingen und Kleinkindern** sind in der Regel häufigere, aber kürzere Umgangszeiten angemessen (z. B. OLG Koblenz 22.6.17 – 13 UF269/17). Bei **älteren (Schul-)Kindern** werden meist längere Umgangszeiten angesetzt, zweiwöchentlich von Freitag bis Sonntag sowie die Hälfte der Ferienzeiten (z. B. OLG Brandenburg 6.2.01 – 10 UF 186/0).



Ort des Umgangs

Den Ort des Umgangs **bestimmt grundsätzlich der Umgangselternteil**. Der Umgang soll möglichst unbefangen und in der normalen Umgebung des Umgangselternteils stattfinden. Häufig wird der Umgang daher in dessen Wohnung stattfinden, wobei gemeinsame Unternehmungen (z. B. Ausflüge, Urlaube) ebenfalls zum Umgang gehören. Der Umgang soll grundsätzlich auch nicht in Gegenwart des hauptbetreuenden Elternteils oder an einem neutralen Ort erfolgen (z. B. KG Berlin 8.10.15 – 13 WF 149/15).

Nur in **Ausnahmefällen** findet der **Umgang in der Wohnung des hauptbetreuenden Elternteils** statt, insbesondere wenn das Kind noch sehr jung (Säugling, Kleinkind) ist und bislang nur diesen Elternteil als Bezugsperson kennt (z. B. OLG Frankfurt a.M. 8.7.22 – 4 UF 11/22).



Fahrten zur Ausübung des Umgangs

In der Regel muss der **Umgangselternteil das Kind abholen und zurückbringen**. Ausnahmsweise kann auch der hauptbetreuende Elternteil verpflichtet sein, eine Strecke zu übernehmen oder zumindest das Kind an den Bahnhof oder Flughafen zu bringen (BVerfG 5.2.02 – 1 BvR 2029/00). Dies kann der Fall sein, wenn die **Wohnorte der Eltern weit auseinander** liegen, insbesondere wenn diese Situation durch einen Umzug des hauptbetreuenden Elternteils veranlasst wurde (OLG Brandenburg 22.5.08 – 10 UF 119/07).